OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651089/7/MS

Datum:
Linz, 10. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des P B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G H, W, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. Jänner 2018, GZ: VerkR21-435-2011, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. März 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Wortfolge „Code 05.08: kein Alkohol“ durch die Wortfolge „Code 68: kein Alkohol“ ersetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit mündlich verkündetem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Jänner 2018, GZ: VerkR21-435-2011 wurde die Lenkberechtigung von Herrn P B (im Folgenden: Beschwerdeführer) bis zum 4. Jänner 2019 befristet und durch die Vorschreibung von Auflagen (Code 104: Kontrolluntersuchung des Harn alle 3 Monate auf Beikonsum – Opiate, Benzodiazepine sowie Code 05.08: kein Alkohol) eingeschränkt.

Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 7. Februar 2018 (eingebracht mit E-Mail selben Datums) rechtzeitig Beschwerde erhoben und Folgendes beantragt:
„1. Die BH Vöcklabruck möge den angefochtenen Bescheid vom 23.01.2018, GZ: VerkR21-455-2011 im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung hinsichtlich des Spruchpunktes „Code 05.08.“ kein Alkohol beheben und die Streichung des Codes 05.08 in sämtlichen Führerscheinurkunden vornehmen, in eventu
2. meine Beschwerdeschrift dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorlegen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge meine Beschwerde gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG, nach vorheriger Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung, stattgeben und die im behördlichen Bescheid der BH Vöcklabruck vom 23.01.1018, GZ: VerkR21-455-2011, auferlegte Einschränkung „kein Alkohol“ sowie die Eintragung des Codes 05.08 als nicht zulässig erklären und den angefochtenen Bescheid in diesem Umfang ersatzlos aufheben.“

Die Beschwerde wurde wie folgt begründet:
„Durch den angefochtenen Bescheid vom 23.01.2018 bin ich in meinem einfachgesetzlich gewährten Recht auf Unterbleiben von rechtlich nicht vorgesehenen Bescheiden, konkret jenem Bescheid mit welchem ich zur Alkoholkarenz verpflichtet werde, verletzt.

a) Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot - mangelnde Vollzugstauglichkeit
Die belangte Behörde versucht einzig und allein aufgrund nicht nachvollziehbarer Präventiverwägungen unter Berufung auf das unschlüssige und nicht nachvollziehbare amtsärztliche Gutachtens eine absolute Alkoholkarenz auszusprechen. Der Verweis der Amtsärztin auf die erhöhte Lenkverantwortung (Gruppe 2) bietet keine taugliche rechtliche Grundlage für eine solche Anordnung.

Der verfahrensgegenständliche Bescheid verstößt bereits gegen das verfassungsrechtlich verankerte Bestimmtheitsgebot. Es ist dem Bescheid nicht zu entnehmen, durch welche Art ärztlicher Kontrolluntersuchungen die Alkoholkarenz überwacht werden soll. Dem Bescheid mangelt es sohin an der Vollzugstauglichkeit.

Gemäß der FSG-DV lautet der Code „kein Alkohol" zudem gegenwärtig 68 und nicht 05.08. Der Code 05.08 findet sich nicht mehr in der FSG-DV.

b) Verstoß gegen die ständige VwGH-Rechtsprechung iZm Befristungen der LB Die Anordnung einer absoluten Alkoholkarenz widerspricht der ständigen VwGH-

Rechtsprechung. Entscheidend etwa für die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol ist, dass der Betreffende - sei es nun aus Überzeugung von den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums auf die Gesundheit, sei es aus Verantwortungsbewusstsein oder auf Grund der Furcht vor Bestrafung und Verlust der Lenkberechtigung - den Konsum von Alkohol vor dem Lenken eines Kraftfahrzeuges vermeidet oder zumindest so weit einschränkt, dass er durch den Alkoholkonsum beim Lenken nicht beeinträchtigt ist (vgl. dazu die hg. Erkenntnisse vom 27. November 2001, ZI. 2001/11/0266, vom 18. März 2003, ZI. 2002/11/0143, und vom 29. April 2003, ZI. 2002/11/Ol 10).

Zuletzt steht der angefochtene Bescheidpunkt nicht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung zu der Zulässigkeit von ärztlichen Kontrolluntersuchungen im Zusammenhang mit der Befristung von Lenkberechtigungen.

Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kfz anzunehmen zu können, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, noch für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kfz ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss; die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen iSd § 8 Abs 3 Z 2 FSG besteht nur dann, wenn eine "Krankheit" festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kfz führenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Von einer solchen Krankheit bei der mit einer Verschlechterung zu rechnen ist kann in meinem Fall nicht gesprochen werden. Das amtsärztliche Gutachten attestiert vielmehr meinen stabilen Gesundheitszustand. Der Bescheid ist hinsichtlich des Spruchpunktes „kein Alkohol" daher in keiner Weise nachvollziehbar.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und sah von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung ab.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, der Einholung einer ergänzenden amtsärztlichen Stellungnahme und der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 29. März 2018, an der der Beschwerdeführer selbst, sein Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. Dezember 2011 wurde dem Beschwerdeführer infolge mangelnder Verkehrszuverlässigkeit die Lenkberechtigung entzogen und die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführer unterzog sich am 4. Juni 2013 der erforderlichen amtsärztlichen Untersuchung und wurde von der Amtsärztin der belangten Behörde am selben Tat ein Gutachten gemäß § 8 FSG erstellt und der Beschwerdeführer als befristet geeignet (auf ein Jahr) befunden und Kontrolluntersuchungen (Harn alle drei Monate, abwechselnd Ruma und WJ, Opiate, Benzos, THC) als notwendig erachtet.
Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 9. September 2013 wurde dem Beschwerdeführer sodann eine entsprechend eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt.

Am 28. Mai 2014 unterzog sich der Beschwerdeführer wieder einer amtsärztlichen Untersuchung und wurde dieser im Gutachten vom 2. Juni 2014 als befristet geeignet (auf ein Jahr) befunden und als Auflage Kontrolluntersuchungen (Harnko alle 3 Monate) als erforderlich erachtet.
Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 4. Juni 2014 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers entsprechend dem vorliegenden Gutachten befristet bzw. verlängert und die von der Amtsärztin für erforderlich befundenen Auflagen vorgeschrieben.

Im März 2015 wurde der Harn des Beschwerdeführers hochpositiv auf Benzos geprüft.
In der Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie vom 21. August 2015 wurde die Diagnose Abhängigkeit von Opiaten – gegenwärtig Teilnahme an einer Ersatzdrogentherapie und St. p. schädlicher Gebrauch von Cannabis, Benzodiazepinen, derzeit abstinent gestellt und festgestellt, dass das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 während einer Substitutionstherapie zu befürworten sei. Aufgrund der erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit sei eine Befristung der Lenkberechtigung, regelmäßige Drogenharnkontrollen und eine neuerliche Begutachtung in einem Jahr indiziert.
Eine weitere amtsärztliche Untersuchung wurde am 1. Juni 2015 durchgeführt und im Gutachten eine weiterhin befristete Eignung (auf ein Jahr) festgestellt und als Auflagen Kontrolluntersuchungen auf Benzos, Opiate, Kokain (WJ) alle 3 Monate für erforderlich erachtet.
Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 3. September 2015 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers bis 27. August 2016 befristet bzw. verlängert und als Auflage entsprechende Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben.

Da der Beschwerdeführer im Mai 2016 keine Harnkontrolle erbracht hat wurde er mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. Juni 2016 aufgefordert, sich amtsärztlich innerhalb einer Woche ab Rechtskraft des Bescheides untersuchen zu lassen.
Die amtsärztliche Untersuchung fand in der Folge am 29. Juni 2016 statt und attestierte die Amtsärztin der belangten Behörde dem Beschwerdeführer eine auf 3 Monate befristet Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 (Klassen, B, E und F) und der Gruppe 2 (Klasse C) und unter Vorschreibung der Auflage der Harnkontrolle in 3 Monaten.
Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 26. August 2016 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers auf weitere 3 Monate bis 26. November 2016 befristet bzw. verlängert und als Auflage Kontrolluntersuchungen des Harn alle 3 Monate vorgeschrieben.

Eine weiter amtsärztliche Untersuchung fand sodann am 16. November 2016 statt. Im Gutachten vom 25. Jänner 2017 wurde der Beschwerdeführer als für ein Jahr befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 (Klassen, B, E und F) und der Gruppe 2 (Klasse C) und unter Vorschreibung der Auflage der Harnkontrolle in 3 Monaten, erachtet. Begründend wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer befinde sich im Substitutionsprogramm wegen Opiatabhängigkeit, die Kontrolle sei wegen der Gefahr des Beikonsums erforderlich.
Mit weiterem mündlich verkündeten Bescheid vom 23. Februar 2017 wurde die Lenkberechtigung für die Kl. B, C, E und F bis zum 25. Jänner 2018 verlängert/befristet und als Auflage Code 104 (Kontrolluntersuchung Harn alle 3 Monate – April, Juli, Oktober 2017, Jänner 2018) vorgeschrieben.

Am 3. Jänner 2018 fand wiederum eine amtsärztliche Untersuchung statt und wurde am 4. Jänner 2018 ein Gutachten gemäß § 8 FSG erstellt. Dieses Gutachten basiert auf der Grundlage des vorliegenden Aktes, der Anamnese, der körperlichen Untersuchung und der Laborkontrollen. Der Beschwerdeführer wurde befristet (auf ein Jahr) geeignet befunden, ein Kraftfahrzeug der Klassen B, C, E und F zu lenken und eine Nachuntersuchung mit Harnkontrollen auf Beikonsum (Opiate, Benzodiazepine) und die Vorschreibung der Auflagen „dreimonatige Harnkontrolle auf Beikonsum (Opiate, Benzodiazepine) – Ruma abwechselnd mit Kontrolle iRd Substitutionsprogramms und „Code 05.08: kein Alkohol“ vorgeschlagen.
Begründend wurde ausgeführt, beim Beschwerdeführer bestehe eine abgeschlossene Einstellung auf das Substitut (nebenwirkungsfrei). Er sei compliant (regelmäßige Medikamenteneinnahme, regelmäßige medizinische Betreuung) und erscheine unter laufender Substitution stabil. Es gebe keine Hinweise auf eine Störung der Gesamtpersönlichkeit. Es bestehe aktuelle eine psychosozial stabile Integration. Die berichtete Beikonsum-Abstinenz wurde i.W. durch Kontrollen objektiviert.
Es fänden sich in Anamnese und Untersuchung im Übrigen keine ggstdl. relevanten Auffälligkeiten.

Die Aktenlage sei zwischenzeitlich unauffällig gewesen, was eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung annehmen lasse.
Unter Berücksichtigung der Befunde könne aus medizinischer Sicht eine Lenkberechtigung für den Führerschein der Gruppe 2 (weiterhin) befürwortet werden. Auf Grund der Charakteristik der Abhängigkeitserkrankungen seien Rückfälle nicht mit Sicherheit auszuschließen, weswegen o.g. Auflagen und Befristungen empfohlen würden, um eine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation erkennen zu können. Nicht zuletzt auf Grund der erhöhten Lenkverantwortung (Gruppe 2) werde eine Alkoholkarenz empfohlen.
Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 23. Jänner 2018 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen B, C, E und F bis 4. Jänner 2019 verlängert/befristet und eine Nachuntersuchung mit Harnkontrollen auf Beikonsum (Opiate, Benzodiazepine) vorgeschrieben. Als Auflagen wurden Code 104 (Kontrolluntersuchungen Harn alle 3 Monate auf Beikonsum (Opiate, Benzodiazepine) – Ruma abwechselnd mit Kontrollen iRd Substitutionsprogramms und Code 05.08: kein Alkohol vorgeschrieben.

Gegen diesen mündlich verkündeten Bescheid, konkret gegen die Vorschreibung der Auflage „kein Alkohol“ und die Eintragung des „Code 05.08.“ richtet sich die ggst. Beschwerde.

Aufgrund des Beschwerdevorbringens wurde eine ergänzende amtsärztliche Stellungnahme zur Frage der Notwendigkeit der Vorschreibung der in der Beschwerde bekämpften Auflage eingeholt.
In der Stellungnahme vom 1. März 2018 führt die Amtsärztin der belangten Behörde hiezu aus:
„Der ASt benötigt auf Grund seiner Opiatabhängigkeit ein Medikament, welches eine zentralnervöse Wirkung hat (u.a. kognitive und psychosomatische Einschränkungen).
zu den Voraussetzungen der Fahreignung des ASt gehört neben dem kompensierten neuropsychologischen Zustand der Ausschluss von Beikonsum anderer psychotroper Substanzen, da letztere die bereits vorhandene zentralnervöse (Neben-) Wirkung des Medikaments verstärken.
Dies definiert beim ASt einen Blutalkoholwert von 0,0 Promille beim Lenken eines KFZ, und in besonderem Maße beim Lenken eins LKWs mit erhöhter Lenkverantwortung (zum Lenken eines KFZ der Klassen D, DE ist der ASt auf Grund seiner Erkrankung nicht geeignet). In anderen Worten: Der opioidabhängige ASt darf beim Auto-/Lastwagenfahren keinerlei zusätzlich psychotrope Substanz (incl. Alkohol) konsumieren.

[...]

Die Auflage ist aus medizinischer Sicht notwendig, da Alkohol die beim ASt bereits vorhandene zentralnervöse (Neben-)Wirkung seines Medikaments (Opioid) verstärkt und damit die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht mehr angenommen werden kann.“

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Der Beschwerdeführer ist suchtmittelabhängig (Opiat)und befindet sich im Substitutionsprogramm, wo er abschließend eingestellt ist. Das von ihm eingenommene Medikament hat eine zentralnervöse Wirkung.
Der zusätzliche Konsum weiterer psychotroper Substanzen, zu denen auch Alkohol gehört bewirkt eine Verstärkung der bereits durch das Substitutionsmedikament vorliegenden zentralnervösen Wirkung.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen lit. c des bekämpften mündlich verkündeten Bescheides, in der dem Beschwerdeführer als Auflage „kein Alkohol“ und die Eintragung „Code 05.08“ vorgeschrieben worden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z. 4 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Im bekämpften Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers in lit. c durch die Auflage Code 05.08: kein Alkohol eingeschränkt.

Es ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen, wenn er vorbringt, dass in der aktuellen Fassung der FSG-DV der Code 05.08 nicht mehr enthalten ist, sondern

erfolgt in der anzuwendenden Fassung die Vorschreibung unter Code 68 (kein Alkohol). Diesbezüglich war der Spruch des bekämpften Bescheides zu korrigieren.

Der Beschwerdeführer wendet nun ein die bekämpfte Auflage, die eine absolute Alkoholkarenz zum Inhalt hat, sei ggst. nicht geboten, da beim Beschwerdeführer keine Krankheit vorliege, bei der deren Natur nach mit dem Verlust oder der Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kfz zu rechnen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass mit der vorgeschriebenen Auflagen „05.08 (richtig: 68): kein Alkohol“ keine absolute Alkoholkarenz in allen Lebensbereichen vorgeschrieben worden ist, sondern bezieht sich diese Auflage „nur“ auf das Lenken eines Kfz.
Anders gesagt, der Beschwerdeführer hat beim Lenken von Kfz eine Alkoholkarenz einzuhalten, darüber hinaus ist er frei disponibel.

Die Vorschreibung der Auflage durch die belangte Behörde erfolgte auf der Grundlage des vorliegenden amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG. Dieses Gutachten wurde zur Frage der Erforderlichkeit der bekämpften Auflage im durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch eine dort eingeholte Stellungnahme ergänzt.
Die Amtsärztin führt darin aus, dass der Beschwerdeführer, dass das Medikament, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Substitutionstherapie einnimmt, eine zentralnervöse Wirkung hat und diese Wirkung durch den Konsum von Alkohol verstärkt wird, was wiederum bewirkt, dass sodann die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht mehr angenommen werden kann.

Das Gutachten sowie die ergänzende Stellungnahme der Amtsärztin der belangten Behörde, deren Inhalt diese auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung erneut darlegte, sind schlüssig und nachvollziehbar. An der von ihr getroffenen Schlussfolgerung, dass der Konsum eines opioidhältigen Substitutions-medikamentes, welches kognitive und psychosomatische Einschränkungen bewirkt, gemeinsam mit dem Konsum von Alkohol, der diese Wirkungen verstärkt, zur Folge hat, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, ist nicht zu zweifeln.
Die vorgeschriebene Auflage (kein Alkohol beim Lenken von Kfz) ist daher erforderlich, damit die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers und damit dessen gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz erhalten bleibt und war diese daher vorzuschreiben.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß